

Antrag

der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Jan Korte, Petra Pau, Jens Petermann, Raju Sharma, Frank Tempel, Halina Wawzyniak, Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE.

Abschaffung der gesetzlichen Vermutung der „Versorgungsehe“ bei Eheschließung und eingetragener Lebenspartnerschaft mit Beamtinnen und Beamten nach dem Eintritt in den Ruhestand

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Regelungen zur Hinterbliebenenversorgung im Beamtenrecht benachteiligen ungerechtfertigt Bürgerinnen und Bürger, die eine Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft mit einer Beamtin oder einem Beamten nach deren bzw. dessen Eintritt in den Ruhestand eingehen. Diesen Bürgerinnen und Bürgern wird allein aus Altersgründen der Anspruch auf „Witwengeld“ verwehrt, weil ihnen diskriminierend das Eingehen einer „Versorgungsehe“ – so der Begriff der herrschenden Rechtsprechung – unterstellt wird.

1. § 19 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) regelt die Ansprüche des hinterbliebenen Ehegatten auf „Witwengeld“. Gemäß Absatz 1 Nummer 2 dieser Norm ist ein Anspruch auf Witwengeld für die Fälle ausgeschlossen, in denen „die Ehe erst nach dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand geschlossen worden ist und der Ruhestandsbeamte zur Zeit der Eheschließung die Regelaltersgrenze nach § 51 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes bereits erreicht hatte.“
2. Während nach dem Tod einer Beamtin oder eines Beamten die hinterbliebene Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner, der mit dieser bzw. diesem in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gelebt hat, der Anspruch auf Leistungen der Hinterbliebenenversorgung vom Beamtenversorgungsgesetz versagt wird, hat das Bundesverwaltungsgericht nunmehr mit Urteil vom 28. Oktober 2010 (Az. 2 C 47.09) diesbezüglich eine Gleichstellung mit der Ehe herbeigeführt. Denn der Ausschluss des Lebenspartners bzw. der Lebenspartnerin im Sinne des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft von der Gewährung der Hinterbliebenenversorgung stelle gegenüber der Gewährung dieser Versorgungsleistung an die hinterbliebene Ehepartnerin bzw. dem Ehepartner einer Beamtin oder eines Beamten eine unmittelbare Diskriminierung im Sinne der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf dar. Diese Richtlinie sei unmittelbar anwendbar, da sich nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union der Einzelne in allen Fällen, in denen die Bestimmungen einer Richtlinie inhaltlich unbedingt und hinreichend genau sind, gegenüber dem Staat auf diese Bestimmungen berufen könne, wenn dieser die Richtlinie nicht fristgemäß oder nur unzulänglich in das nationale Recht umgesetzt habe.

Diese Gleichstellung von hinterbliebenen Lebenspartnern einer eingetragenen Lebensgemeinschaft mit hinterbliebenen Ehepartnern muss damit aber auch zur Gleichstellung hinsichtlich ihrer Altersdiskriminierung bei einer Partnerschaft mit einer Beamtin oder einem Beamten nach Eintritt des Ruhestandes führen.

3. Die rechtliche Vermutung der „Versorgungsehe“, die einzig und allein an das Alter anknüpft, benachteiligt die Bürgerinnen und Bürger, die mit einer Beamtin oder einem Beamten nach deren bzw. dessen Eintritt in den Ruhestand die Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingehen, weil ihnen damit eine Versorgungsabsicht mit der Folge der Versagung von Leistungen unterstellt wird. Insofern handelt es sich hier um eine spezifische Form der Altersdiskriminierung, da mit der in Rede stehenden rechtlichen Regelung eine moralische, soziale und ökonomische Benachteiligung verbunden ist. Möglichkeiten, die gewünschten Lebensentwürfe ohne Nachteile umzusetzen, müssen für Jede und Jeden – unabhängig vom Alter – gegeben sein.
4. Die hier relevante „Regelaltersgrenze nach § 51 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes“ trennt in der Folge allein aufgrund des Lebensalters zwischen berechtigten und damit begünstigten Hinterbliebenen und denjenigen, deren Hinterbliebene kein Witwengeld erhalten. Damit sind die Beamtinnen und Beamten, die nach dem Erreichen der Regelaltersgrenze die Ehe oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen, altersdiskriminiert, weil ihren Hinterbliebenen die Beamtenversorgung versagt wird. Sowohl die Ehe als auch die Lebenspartner bzw. Lebenspartnerinnen werden auch moralisch diskreditiert, da ihnen de facto das „Erschleichen der Versorgung“ unterstellt wird.
5. Die gestiegene Lebenserwartung in unserer Gesellschaft geht mit einer Ausdehnung der Jahre einher, in denen eine selbstbestimmte und selbständige Lebensführung möglich bleibt. Eheschließungen im höheren Lebensalter sind deshalb heute keine Seltenheit mehr; das betrifft insbesondere die wachsende Zahl von Zweitehen. Aufgrund der gestiegenen Lebenserwartung bei Frauen und Männern können diese Späthehen durchaus 20 Jahre und länger Bestand haben. Nach der derzeitigen Regelung bedeutet das, dass je nachdem, ob die Ehe oder Lebenspartnerschaft mit einer Beamtin oder einem Beamten kurz vor oder kurz nach dem Erreichen der Regelaltersgrenze geschlossen wurde, ein oder kein Anspruch auf Witwengeld begründet wird. Je nach Konstellation erhält der eine Hinterbliebene u. U. dann über 20 Jahre oder länger Witwengeld, während es dem anderen verwehrt wird. Diese massive Ungleichbehandlung, die an das Alter einer Beamtin oder eines Beamten anknüpft, ist nicht zu rechtfertigen.
6. Altersdiskriminierung ist gegeben, wenn Menschen allein aufgrund ihres höheren Lebensalters Benachteiligungen erfahren. Da die Ausschlussregelung des Gesetzes bei der Hinterbliebenenversorgung einzig und allein an das Lebensalter eines Eheschließenden bzw. eines Lebenspartners anknüpft, muss diese Regelung als altersdiskriminierend eingestuft werden. Dies stellt eine unzulässige Typisierung mit altersdiskriminierendem Charakter dar, da sie nicht einmal etwas über die Tatsache aussagt, ob eine Versorgungsehe gegeben ist oder nicht.
7. Das Grundgesetz enthält zwar kein ausdrückliches Diskriminierungsverbot wegen des Alters. Jedoch wird im allgemeinen Gleichheitssatz des Artikels 3 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) generell die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz als Grundrecht festgeschrieben. Diese Verfassungsbestimmung verbietet eine „wesentliche“ Ungleichbehandlung, die dann gegeben ist, wenn der Unterschied zwischen den „Vergleichsobjekten“ deren unterschiedliche Behandlung nicht rechtfertigen kann. Die Ungleichbehandlung der

Beamtinnen und Beamten und deren Hinterbliebenen hinsichtlich des Wittwengeldes aufgrund einer Altersgrenze stellt eine altersdiskriminierende Ungleichbehandlung dar, die gegen den Gleichheitssatz verstößt.

8. Das Europarecht schützt Menschen vor Altersdiskriminierungen. Das Verbot der Altersdiskriminierung ist ein allgemeiner Grundsatz des Gemeinschaftsrechts, der sich aus verschiedenen völkerrechtlichen Verträgen sowie den gemeinsamen Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten herleitet (vgl. Europäischer Gerichtshof – EuGH – vom 22. November 2005, Rs. C-144/04 – Mangold). Genannt sei hier insbesondere der am 1. Dezember 2009 in Kraft getretene Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, der ein ausdrückliches Verbot der Altersdiskriminierung enthält. Aber auch der Internationale Pakt für bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) – Artikel 26 – sowie die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) – Artikel 14 – enthalten ein solches Diskriminierungsverbot.
9. Der Europäische Gerichtshof hat das Verbot der Altersdiskriminierung zu einem allgemeinen Grundsatz des Gemeinschaftsrechts erhoben. Die Unvereinbarkeit der in Rede stehenden Regelung mit dem Europarecht kommt nicht zuletzt in der sogenannten Antidiskriminierungs-Richtlinie des Rates aus dem Jahre 2000 (Richtlinie 2000/78/EG) zum Ausdruck. Der EuGH normierte mit seiner Entscheidung vom 22. November 2005 in der Sache „Mangold“ (C-144/04) ein ungeschriebenes primärrechtliches Verbot der Altersdiskriminierung. Das bedeutet, dass dieses Verbot in allen Politikbereichen der EU zu berücksichtigen ist.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Regelungen des § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und des § 22 Absatz 1 BeamtVG mit der Benachteiligung von Bürgerinnen und Bürgern, die eine Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft mit einer Beamtin oder einem Beamten im Ruhestand eingehen, aufzuheben,
2. infolgedessen erforderlich werdende Folgeänderungen im BeamtVG, dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie anderen Bestimmungen vorzunehmen.

Berlin, den 20. September 2011

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

